



# Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München  
Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
57a-U4532-2013/23-91

Telefon +49 (89) 9214-00

München  
12.08.2019

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Martin Stümpfig BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 07.06.2019 betreffend Entnahme von Tiefengrundwasser aus dem überdeckten Sandsteinkeuper in Treuchtlingen I

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

### Vorbemerkung:

Im Bereich der Stadt Treuchtlingen lag ein Antrag der Stadtwerke Treuchtlingen auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von 300.000 m<sup>3</sup>/a zu Mineralwasserzwecken vor. Das angesprochene Vorhaben wurde vom Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen nach einer umfassenden Prüfung der Sach- und Rechtslage mit Bescheid vom 17.07.2019 abgelehnt. Die Stadt Treuchtlingen hat im Nachgang dazu öffentlich kommuniziert, dass von einer Klage gegen die Entscheidung abgesehen werde.

### *Frage 1*

*a) Welche räumliche Ausdehnung hat der gespannte Grundwasserspeicher, aus dem die Trinkwasserentnahme geplant ist?*

Das Tiefengrundwasservorkommen „Überdeckter Sandsteinkeuper“ (langsam regenerierendes Grundwassersystem), erstreckt sich über eine Fläche von rd. 10.000 km<sup>2</sup>. Die regionale Ausdehnung reicht von Amberg im Norden, über den Brombachsee im Westen, Pfaffenhofen im Süden bis Regensburg im Osten.

*b) Welche öffentlichen Wasserversorger entnehmen dort ihr Wasser für die öffentliche Versorgung?*

*c) In welchen Mengen dürfen die jeweiligen öffentlichen Wasserversorger laut Bescheid jährlich Wasser entnehmen?*

Die Fragen 1b) und 1c) werden in nachfolgender Tabelle 1 gemeinsam beantwortet.

Öffentlicher Wasserversorger	Genehmigte Entnahmemenge	Wasserwirtschaftsamt
Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung	380.000 m³/a	Ansbach
Gemeinde Ettenstatt	87.000 m³/a	Ansbach
Zweckverband zur Wasserversorgung der Pfofelder Gruppe	410.000 m³/a	Ansbach
Zweckverband zur Wasserversorgung der Büchelberger Gruppe	250.000 m³/a	Ansbach
Zweckverband zur Wasserversorgung der Gnotzheimer Gruppe	335.000 m³/a	Ansbach
Stadtwerke Weißenburg Kühlebach und Lettenmühle	750.000 m³/a	Ansbach
Stadtwerke Weißenburg Wasserwerk Holzingen	172.000 m³/a	Ansbach
Jura-Schwarzach-Thalach Gruppe	770.000 m³/a	Nürnberg *1
Stadt Greding	145.000 m³/a	Nürnberg *1
Laibstadt-Schlossberg Gruppe	160.000 m³/a	Nürnberg *1
Stadt Heideck	250.000 m³/a	Nürnberg *1
Stadt Hipoltstein	574.000 m³/a	Nürnberg *1
Gemeinde Berg, Brunnen I und II	100.000 m³/a (zzgl. 50.000 m³/a Redundanz)	Regensburg
Markt Postbauer-Heng, Brunnen II und IIIA	450.000 m³/a	Regensburg
Markt Pyrbaum, Brunnen II und III	150.000 m³/a	Regensburg
Zweckverband Möninger Gruppe, Brunnen I, II und III	412.000 m³/a	Regensburg
Stadt Freystadt, Brunnen II, III und IV	450.000 m³/a	Regensburg
Gemeinde Mühlhausen, Brunnen II und III	200.000 m³/a	Regensburg
Zweckverband Berching-Ittelhofener Gruppe, Brunnen II und III	500.000 m³/a	Regensburg
Gemeinde Ebermannsdorf, Brunnen I Arling	36.000 m³/a	Weiden

Tabelle 1: Öffentliche Wasserversorgung mit Gewinnungen aus dem überdeckten Sandsteinkeuper  
 \*1 soweit im Bereich der Studie zur Nutzung des Tiefengrundwassers aus dem überdeckten Sandsteinkeuper im südlichen Mittelfranken gelegen

*Frage 2*

*a) Trägt die beantragte Nutzung zusammen mit anderen Nutzungen der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu einer Grundwasserabsenkung bei?*

*b) Bei welcher Absenkungsrate würde das Wasserwirtschaftsamt Ansbach als sachverständige Behörde von einer Übernutzung sprechen und den Probetrieb untersagen?*

*c) Mit welcher Sicherheit kann diese oben genannte Frage beantwortet werden?*

Die Fragen 2a), b) und c) werden gemeinsam beantwortet.

Zum konkreten Vorhaben s. Vorbemerkung.

Grundsätzlich gilt: Aus jeder Grundwasserentnahme resultiert eine Absenkung des Grundwasserspiegels bis sich ein Gleichgewicht zwischen Zustrom und Entnahme einstellt. Je nach hydrogeologischen Verhältnissen ist die Dauer einer Absenkung verschieden. Die Reichweite und die Beträge der Absenkungen hängen von den hydrogeologischen Verhältnissen, den Entnahmeorten und der Höhe der Entnahmen sowie der damit verbundenen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Wassergewinnungen ab. Bei gespannten Grundwasserverhältnissen können die Grundwasserabsenkungen oft sehr weit reichen.

### *Frage 3*

*a) Nachdem es durch eine erhöhte Entnahme von Tiefengrundwasser nach Aussage des Landesamts für Umwelt (LfU) in Augsburg zu einem verstärkten Nachströmen von Grundwasser aus höheren Schichten kommt, frage ich, inwieweit wird dieses Nachströmen die derzeit hohe Qualität des Tiefengrundwassers verschlechtern?*

Aufgrund der extrem langen Fließzeiten ist nicht davon auszugehen, dass durch die Entnahme im Rahmen des Probebetriebs unmittelbar Beeinträchtigungen im Grundwasser des Sandsteinkeupers auftreten. Allerdings ist zu erwarten, dass insbesondere in den Randbereichen zum nicht überdeckten Sandsteinkeuper im Norden zeitverzögert anthropogene Schadstoffe (wie z. B. Nitrat und PSM) aufgrund der Summenwirkung mit bereits bestehenden Entnahmen dem Tiefengrundwasser zuströmen könnten. Ebenso können bei Veränderung der natürlichen Grundwasserdruckverhältnisse auch geogene, also natürlich vorhandene Stoffgehalte aus anderen Grundwasservorkommen mit erhöhten Mineralgehalten (z. B. Eisen, Mangan, Uran, Arsen) zuströmen. Solche Belastungen bedürften dann ggf. einer Aufbereitung.

Zum konkreten Vorhaben s. Vorbemerkung.

### *Frage 4*

*a) Welche Ergebnisse erbrachte die Studie des des LfU zum Grundwassermodell „Studie zur Nutzung des GwVorkommens im überdeckten Sandsteinkeuper im südlichen Mittelfranken“ im Detail?*

Mit dem regionalen Grundwassermodell für den Sandsteinkeuper im südlichen Mittelfranken (Datenstand 2013) konnte das Grundwassersystem „Sandsteinkeuper“ realistisch abgebildet werden. Die Auswirkungen jahrzehntelanger Entnahmesteigerungen sowie seit etwa dem Jahr 2003 leicht rückläufiger Entnahmen sind gut erkennbar. Das Grundwassermodell zeigt im nordwestlichen Bereich, dass sich das Grundwassersystem in Bezug auf Neubildung und Entnahmen im Gleichgewicht befindet, während im südöstlichen Bereich ein Ungleichgewicht festzustellen ist. Eine teilweise Kompensation der Entnahmen erfolgt hier durch nordwärts wachsende Einzugsgebiete und damit durch Zustrom von oberflächennahem Grundwasser und steigende Anteile von Oberflächenwasserinfiltrat (Altmühl, Kleine Roth). Insgesamt bedingen die Entnahmen eine maßgebliche und fortschreitende Speicherentleerung des Tiefengrundwasservorkommens durch großräumige Druckabsenkungen im gespannten Grundwasserleiter. Mit Hilfe des Modells konnte bei Beibehaltung der aktuellen Entnahmemengen eine jährliche Speicherentleerung von 2,2 Mio. m<sup>3</sup>/a ermittelt werden, die über das Jahr 2500 hinausreicht. Bis dahin erfolgt ein irreversibler Abbau des sehr alten Grundwassers. Als Folge könnten sich Änderungen der Anstromrichtung von Wassergewinnungsanlagen sowie nachteilige Veränderungen der natürlichen Beschaffenheit des Tiefengrundwassers ergeben.

*b) Inwieweit wäre die geplante Ausweitung der Nutzung mit den Ergebnissen der oben genannten Studie und deren Fazit, dass die bestehende Nutzung des Tiefengrundwassers nicht mehr nachhaltig ist, vereinbar?*

Zum konkreten Vorhaben s. Vorbemerkung.

*c) Ist diese Studie vollständig abgeschlossen?*

Die Studie basiert auf dem aktuellen Stand der Erkenntnisse. Aufgrund der Komplexität und Größe des Grundwassersystems sowie zur Berücksichtigung aktueller hydrogeologischer und wasserwirtschaftlicher Daten wird eine Modellfortschreibung alle 5 bis 10 Jahre empfohlen. Dabei sind die aktuellen Entwicklungen aufgrund des Klimawandels besonders zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden die Tendenzen im Tiefengrundwasseraquifer von der Wasserwirtschaftsverwaltung kritisch beobachtet, um ggf. mit Maßnahmen rechtzeitig umsteuern zu können.

*5. Konnte in der Studie zu 4a) bis 4c) die Frage der nachhaltigen Nutzung ausreichend sicher beantwortet werden?*

Die Studie konnte grundlegende und ausreichend belastbare Erkenntnisse über mögliche Auswirkungen der derzeitigen Nutzung des Aquifers liefern (Abbau sehr alten Grundwassers, Besorgnis einer Änderung der natürlichen Tiefengrundwasserbeschaffenheit).

Die Ergebnisse sind unter nachfolgendem Link auf der Website des LfU veröffentlicht. [https://www.lfu.bayern.de/wasser/thermische\\_nutzung/doc/thermalwasser\\_grundsatzpapier.pdf](https://www.lfu.bayern.de/wasser/thermische_nutzung/doc/thermalwasser_grundsatzpapier.pdf)

*Frage 6*

*a) Wurde der zukünftige erhöhte Bedarf der öffentlichen Wasserversorger angesichts des Klimawandels (erhöhter Bedarf in heißen und trockene Jahren wie 2018) abgefragt?*

Eine bayernweit vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz bei Trinkwasserversorgern mit Eigengewinnung durchgeführte Umfrage zum Trockenjahr 2018 ergab, dass in der überwiegenden Mehrheit der Trinkwasserversorgungsanlagen die Versorgungssicherheit gegeben war, jedoch bei einem erneutem Trockenjahr 2019 mit einer Verschärfung der Situation zu rechnen ist.

*b) Falls Nein, sind solche Abfragen geplant?*

Im Jahr 2019 ist die Durchführung der nächsten Runde der Erhebung zur Umweltstatistik für die öffentliche Trinkwasserversorgung durch das Bayerische Landesamt für Statistik vorgesehen. Hier sind auch Rückschlüsse und Erkenntnisse hinsichtlich des künftigen Wasserbedarfs zu erwarten.

*c) Werden diese zukünftigen Bedarfe der öffentlichen Wasserversorgung zur Abwägung der Frage der Erlaubnis der Wasserentnahme für eine private Firma herangezogen?*

Durch den Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung gegenüber sonstigen Nutzern bei Konkurrenzsituationen besteht grundsätzlich keine Besorgnis, dass die Bedarfs-

deckung der öffentlichen Wasserversorgung aufgrund von privaten Nutzungen beeinträchtigt wird. Dieser Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist durch entsprechende Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 12 Abs. 1 WHG i.V.m. § 3 Nr. 10 WHG sowie § 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG und § 12 Abs. 2 WHG) sowie die Regelungen des Landesentwicklungsprogramms in Ziffer 7.2.2 sichergestellt.

*Frage 7*

*a) Müssen private Firmen, die Tiefengrundwasser entnehmen, ebenso den Bedarf nachweisen wie öffentliche Trinkwasserversorger?*

Ein mit der öffentlichen Trinkwassergewinnung inhaltlich vergleichbarer Bedarfsnachweis (Angabe eines konkreten Versorgungsgebietes bzw. -auftrages) ist für die Mineralwassergewinnung durch private Firmen nicht möglich. Im Grundsatz müssen bei einer Mineralwassergewinnung aber die bedarfsbeeinflussenden Rahmenbedingungen wie beispielsweise die Unternehmensabsichten, die Marktsituation, die Vermarktungsmöglichkeiten, die Finanzierbarkeit des Vorhabens und ähnliches hinreichend konkret dargelegt werden. Allerdings ist in jedem Fall die beantragte Menge unter Berücksichtigung der bau- und produktionstechnischen Gegebenheiten und Planungen sowie der unterschiedlichen Produktionsschritte plausibel zu begründen und darzulegen. Dies umfasst auch die Differenzierung zwischen dem abzufüllenden Produkt und dem Wasserbedarf für sonstige Prozesse (z. B. Spülung, Reinigung). Diese sonstigen Prozesse erfordern kein Wasser von derart herausragender Qualität. Die allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 5 WHG sowie die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung des Wasserhaushaltsgesetzes, wie das Gebot der sparsamen Verwendung, sind vom Unternehmer zwingend zu beachten und von den zuständigen Behörden sowohl bei der wasserwirtschaftlichen Begutachtung als auch bei der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen und zu würdigen.

*b) Falls Nein, welche Gründe gibt es für diese Bevorzugung gewerblicher Interessen?*

Eine Sonderstellung von Mineralwasserbetrieben ergibt sich allenfalls dadurch, dass hierfür Wasser besonderer Reinheit erforderlich ist. Die Anforderung regelt die Mineral- und Tafelwasserverordnung. Diese besonderen Eigenschaften weist oft nur das

Tiefengrundwasser auf. Hinsichtlich des Bedarfsnachweises sind die verschiedenen Nutzungen grundsätzlich gleichgestellt. Zum Vorrang der öffentlichen Wassergewinnung siehe Antwort zu 7 a).

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Rüdiger Detsch  
Ministerialdirektor